

III. Internationale Auslieferung. — Extradition internationale.

84. Urteil vom 13. Dezember 1912 in Sachen „Litholin“.

Sachauslieferung (Art. 27 AusLG). Das Bundesgericht ist zum Entscheide hierüber nicht zuständig, sofern es nicht über die zugehörige Auslieferung der Person des Verfolgten auf Grund einer Einsprache desselben gemäss den Art. 23 u. 24 AusLG zu entscheiden hat.

Das Bundesgericht hat auf Grund des folgenden Sachverhaltes:

A. — Am 16. 17. Oktober 1912 hat der Schweiz. Bundesrat die von Deutschland nachgesuchte Auslieferung des in Zürich zur Haft gebrachten preussischen Staatsangehörigen Wilh. Schmidt zum Zwecke seiner Strafverfolgung wegen betrügerischen Bankrotts bewilligt und die ebenfalls nachgesuchte Herausgabe der bei seiner Verhaftung beschlagnahmten Gegenstände (worunter insbesondere 7 Kisten und ein Automobil) verfügt. Schmidt hatte sich der Bewilligung des Auslieferungsgesuches nicht widersetzt. Dagegen hat wegen der letzterwähnten Verfügung des Bundesrates die Gesellschaft m. b. H. „Litholin“ in Mehlem a./Rh. mit Eingabe ihres Vertreters vom 25./28. Oktober 1912 beim Bundesgericht Einsprache erhoben und unter Hinweis darauf, daß sie an den fraglichen Gegenständen für eine anerkannte Forderung an Schmidt im Betrage von 17,500 Fr. in Zürich einen betriebsrechtlichen Arrest ausgewirkt habe (der, nach weiterer Mitteilung der Gesellschaft vom 28. November 1912, in der Folge durch die ordentliche Pfändung erjezt worden sein soll), das Begehren gestellt:

Die Herausgabe des in Zürich betriebsrechtlich beschlagnahmten Vermögens des Wilhelm Schmidt an die deutschen Behörden sei nicht zu bewilligen; eventuell sei an die Herausgabe die Bedingung der vollständigen und unversehrten Rückgabe nach Erledigung des Strafverfahrens zu knüpfen.

Die Einsprecherin vertritt die prozessuale Auffassung, sie sei zu ihrem Vorgehen legitimiert und das Bundesgericht, obschon es sich zufolge der Einwilligung Schmidts in seine Auslieferung bisher mit der Sache nicht zu befassen gehabt habe, zur Beurteilung der Einsprache zuständig, da auch das Interesse eines Dritten an der Nichtherausgabe des Vermögens eines Ausgelieferten zur Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Einspracheverfahrens genügen müsse. Und materiell führt sie des näheren aus, daß die streitige Vermögensauslieferung nach Art. 9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 nicht zu gewähren sei.

B. — Das Bundesgericht hat sich über die Frage seiner Kompetenz zur Beurteilung der Einsprache mit dem Bundesrate durch Meinungsaustausch gemäß Art. 194 VG im Sinne der nachstehenden Erwägung verständigt; —

in Erwägung:

Gemäß den Art. 23 und 24 des VG betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892 (AusLG) hat das Bundesgericht darüber, ob die von einem auswärtigen Staate nachgesuchte Auslieferung eines in der Schweiz zur Haft gebrachten Verfolgten stattzufinden habe, nur zu entscheiden, wenn „der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtsklärung stützt“. Willigt dagegen der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung ein oder erhebt er andere, als die erwähnten Einreden, so hat nach Art. 22 AusLG der Bundesrat zu prüfen, ob der Auslieferung kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe, und, wenn dies nicht der Fall ist, ihren sofortigen Vollzug anzuordnen. In den beiden Fällen aber sind, sofern die Auslieferung bewilligt wird, laut Art. 27 AusLG auch „Papiere, Wertpapiere und andere in Beschlag genommene Gegenstände“, „die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet“, an den auswärtigen Staat herauszugeben. Das Gesetz behandelt also diese sog. Sachauslieferung als Accessorium der Auslieferung der Person des Verfolgten. Daraus ist ohne weiteres zu schließen, daß der Entscheid hierüber, d. h. über die Frage, ob die beschlagnahmten Gegenstände als mit dem gegebenen

Auslieferungsbefehle im gesetzlich oder vertragsgemäß erforderlichen Zusammenhange stehend herauszugeben seien, derjenigen Behörde zukommt, die nach Maßgabe der erörterten Kompetenzausscheidung über die Auslieferung der Person des Verfolgten zu befinden hat. Folglich kann das Bundesgericht nur dann in die Lage kommen, sich überhaupt mit dieser Frage zu befassen, wenn der Verfolgte selbst gegen seine Auslieferung eine Einsprache im Sinne von Art. 23 AuslG erhoben hat. Es hat denn auch bisher über Sachauslieferungsbegehren stets unter solchen Umständen geurteilt (vergl. aus der neueren Zeit die Urteile i. S. Tonelli: NS 31 I Nr. 81 Erw. 1 ff. S. 501 ff.; i. S. Belenzow: 32 I Nr. 77 eingangs und Erw. 1 S. 546 und 548; i. S. Pietsch: NS 34 I Nr. 56 Erw. 5 S. 368 ff.). Im hier gegebenen Falle aber trifft diese Voraussetzung nicht zu. Demnach fehlt dem Bundesgericht die Kompetenz zur Beurteilung der vorliegenden Dritteinsprache; —

erkannt:

Auf die Einsprache der Gesellschaft „Litholin“ wird nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.



Gewaltentrennung. — Séparation des pouvoirs.

85. Urteil vom 31. Oktober 1912 in Sachen Meyer-Guggenbühl und Genossen gegen Stadtrat Luzern.

Begriff der « kantonalen » Verfügungen und Erlasse (Art. 178 Ziff. 1 OG). — In Art. 10 luz. StV ist unter dem « Gesetz », dem die Aufstellung von Bestimmungen über die durch das allgemeine Wohl erforderlichen Beschränkungen der Handels- und Gewerbeausübung vorbehalten ist, das Gesetz in materiellem Sinne verstanden, das auch « Rechtsverordnungen » umfasst. Danach ist zulässig die verordnungsmässige Auflage einer « Gebühr » für die Beaufsichtigung des Betriebes der Kinematographen in feuer- und sittenpolizeilicher Hinsicht. Zuständigkeit des Stadtrates von Luzern zum Erlass einer solchen Verordnung für das Gebiet der Stadtgemeinde; rechtliche Natur jener Abgabe als « Gebühr ». — Zulässigkeit dieser « Gebühr », grundsätzlich und ihrer Höhe nach, vor Art. 31 lit. e und Art. 4 BV.

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Am 19. April 1911 hat der Stadtrat von Luzern, in Anwendung des § 192 des kantonalen luzernischen Organisationsgesetzes (vom 8. März 1899) und der Art. 35 ff. der großrätlich genehmigten Organisation der Einwohnergemeinde Luzern (vom 9. März 1899), eine „Verordnung betr. die Errichtung, den